

# Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

15. Jahrgang

Laufende Nummer: 03

Ausgabetag:  
10. April 2017

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtlicher Teil:**

- |   | Seite |
|---|-------|
| • Einladung zur Verbands- und Werksausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am Dienstag, dem 18. April 2017     | 1     |
| • Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 29. März 2017 | 2     |
| • Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ 2017                                  | 3     |

### **Nichtamtlicher Teil:**

---

## Amtlicher Teil

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **E I N L A D U N G**

Die Verbands- und Werksausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ findet

**am Dienstag, dem 18. April 2017 – Beginn 10:00 Uhr**  
im Verwaltungsgebäude Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza

statt.

#### Tagesordnung:

##### *Öffentlicher Teil*

- |       |  |
|-------|--|
| TOP 1 | Begrüßung<br>Eröffnung<br>Feststellung der Beschlussfähigkeit<br>Mitteilung zu Entschuldigungen<br>Annahme der Tagesordnung              |
| TOP 2 | Mitteilung zum Stand Genehmigung Wirtschaftsplan 2017  |
| TOP 3 | Beratung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015   |
| TOP 4 | Antrag der Gemeinde Issersheilingen auf Austritt aus dem Abwasserzweckverband  |
| TOP 5 | Beitragserhebung in Wohn- und Gewerbegebieten  |
| TOP 6 | Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur |

---

*Nichtöffentlicher Teil*

TOP 7 Vergabe Dienstleistungen Schlamm- und Abwasserabfuhr aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet

TOP 8 Vergabe Kanalisation 2. BA Thamsbrücker Straße Bad Langensalza

TOP 9 Erlass / Niederschlagung von Forderungen

TOP 10 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Bernhard Schönau  
Verbandsvorsitzender

---

*Öffentliche Bekanntmachung  
der*

**3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 29. März 2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. 2016 Nr. 5, S. 242, 244), der §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. 2014 Nr. 3, S. 82) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. 2005 Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. 2011 Nr. 12, S. 531, 534) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 29.11.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung einer Satzung**

Die Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22.09.2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05. Dezember 2007, durch die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05. November 2014 wird wie folgt geändert:

In der Anlage (zu § 1) Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ wird unter B Besondere Verwaltungskosten bei Gegenstand zu Nr./Buchstabe 3.8 a) nach dem Wort „verschlossenes“ das Wort „Schreiben“ eingefügt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, 29. März 2017

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

- Siegel -

Bernhard Schönau  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Kommunalaufsicht - hat mitgeteilt, dass gemäß §§ 20 Absatz 2 und 23 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der haushaltrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer rechtlicher Bestimmungen vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) sowie in Verbindung mit §§ 1 ff. Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVerwKostG), vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) folgende Entscheidung ergeht:

Die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 29.11.2016 beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Genehmigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO in Verbindung mit §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1 ThürKGG ausdrücklich zugelassen.

-----

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 29. März 2017 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 30. März 2017

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Bernhard Schönau  
Verbandsvorsitzender

---

*Öffentliche Bekanntmachung*  
*der*  
**HAUSHALTSSATZUNG**  
**des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“**  
**2017**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat auf Grund der §§ 53 ff. Thür. Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), § 36 Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, Nr. 8, S. 290 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, Nr. 7, S. 194), §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2006 (GVBl. S. 407 ff.) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 29.11.2016 die Haushaltssatzung 2017 wie folgt beschlossen:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 hat zu erfassen

### § 1

<u>1. Im Erfolgsplan</u>	
die Einnahmen von	7.948.900,00 €
die Ausgaben von	7.948.900,00 €

---

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

2. Im Vermögensplan

die Einnahmen von  
die Ausgaben von

9.044.500,00 €  
9.044.500,00 €

**§ 2**

Der Höchstbetrag des Kassenkredites beträgt 1.320.000 €.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird festgesetzt in Höhe von 2.850.000,00 €.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.135.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Für den personellen Bedarf gilt der Stellenplan 2017.

**§ 6**

Die Fehlbedarfsumlage gemäß § 37 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) wird mit 0,00 € festgesetzt.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Langensalza, 05. April 2017

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

- Siegel -

Bernhard Schönau  
Verbandsvorsitzender

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht.

**III. Beschluss und Genehmigungsvermerk**

1. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat die Haushaltssatzung 2017 am 29. November 2016 beschlossen.
2. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Fachdienst Kommunalaufsicht in 99974 Mühlhausen, erteilt mit Bescheid vom 16. März 2017 zur Haushaltssatzung 2017 folgende Genehmigung: Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 29.11.2016 unter Beschluss-Nr. 43/VI/16 beschlossene Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017, die Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2021 und das Investitionsprogramm wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

- I. Der im § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 2.850.000,00 € genehmigt.  
Von dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahme sind 200.000,00 € zur Rückzahlung von Herstellungsbeiträgen zweckgebunden.
- II. Der in § 4 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 5.135.000,00 € genehmigt.

Vorbehalt:

Die Genehmigung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:

Die Aufnahme einzelner Kredite, deren Gesamtgenehmigung in Ziffer I gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO erteilt wurde, bedarf nach § 63 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung).

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Allgemeine Würdigung/Hinweise:

- dem Wirtschaftsplan ist ein Anstieg der Verschuldung zu entnehmen
- Bindung des AZV an die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
- positive Entwicklung des Zweckverbandes führte zur Gewinnerwirtschaftung aus eigener Kraft
- problematisch für die Beurteilung der vom Zweckverband zu erzielenden Einnahmen aus Beiträgen ist die bisher erfolgte Eftelung bei Beitragserhebung; aktuell erfolgt die Beitragserhebung mit Abschluss der Maßnahme in voller Höhe
- weiterhin offen ist die Höhe der vom Land Thüringen zu erwarteten Erstattungen nach § 21a i. V. m. § 7 Abs. 7 ThürKAG für die Jahre 2005-2013
- nachdrücklicher Hinweis auf gesetzliche Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs gem. § 37 Abs. 1 ThürKGG, danach kann der Zweckverband Umlage von Verbandsmitgliedern erheben – davon macht der Verband derzeit keinen Gebrauch
- Rechtsaufsicht behält sich vor, den Verband zu beauflagen, zukünftig über Umlageerhebung von Verbandsmitgliedern finanzielle Mittel zu akquirieren
- aus dieser Genehmigung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Genehmigungen zu Kreditaufnahmen in Folgejahren oder Verlagerungen von Verpflichtungsermächtigungen

IV. Offenlage

Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 24. April 2017 bis 08. Mai 2017 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza, im Sekretariat der Werkleitung während der Dienststunden öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bad Langensalza, 06. April 2017

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Bernhard Schönau  
Verbandsvorsitzender

**Impressum**

**Herausgeber:** Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“  
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

**Redaktion:** Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle  
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,  
99947 Bad Langensalza**  
**Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15**  
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

**Anmerkung:**

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.